jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/4/5 2002/18/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §73 Abs2;
FrG 1997 §10 Abs2 Z1;
FrG 1997 §14 Abs2;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/18/0162 B 18. Dezember 2002 RS 1(Hier: Abweisung der Berufung mit Bescheid der belBeh gem § 66 Abs 4 AVG iVm § 10 Abs 2 Z 1 FrG 1997)

Stammrechtssatz

Nach Zustellung des angefochtenen, den Devolutionsantrag abweisenden Bescheides hat die wieder zuständige Behörde erster Instanz den Antrag des Fremden auf Erteilung einer weiteren Niederlassungsbewilligung mit Bescheid abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung des Fremden wurde mit Bescheid der belBeh gem § 66 Abs. 4 AVG und § 14 Abs. 2 FrG 1997 abgewiesen. Die - ex tunc wirkende Aufhebung des angefochtenen Bescheides hätte zur Folge, dass die belBeh wieder zuständig wäre, über den Niederlassungsbewilligungsantrag des Fremden zu entscheiden. Da aber eine Entscheidung der belBeh über diesen Antrag ohnehin bereits ergangen ist, könnte der Fremde durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht besser gestellt werden. Der Entscheidung des VwGH käme daher nur mehr abstrakt-theoretische Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist das Rechtsschutzbedürfnis des Fremden an der Erledigung der Beschwerde nachträglich weggefallen. Die Beschwerde war somit als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis B 27. November 2001, 97/18/0574).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONBesondere RechtsgebieteAllgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002180178.X02

Im RIS seit

05.07.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at